

20.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - K - Wizu **Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Dritter Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung stellt in dem Bericht u. a. fest, daß die schnelle Umstellung bestehender Kälteanlagen auf umweltverträglichere Kältemittel (vgl. Nummern 4.1.4 und 7.3) sowie ein restriktiver Vollzug Vorrang vor einer weiteren Verschärfung der Regelungen - z. B. für teilhalogenierte FCKW - haben.

Dieser Auffassung stimmt der Bundesrat im Grundsatz zwar zu. Um die notwendige Umstellung bestehender Anlagen voranzutreiben, hält der Bundesrat es aber für erforderlich,

- eine verbindliche Regelung zur Wartung von Altanlagen einzuführen sowie
- durch das Umweltbundesamt (UBA) unverzüglich umweltverträgliche Ersatzstoffe benennen zu lassen.

2. Insbesondere aus Altanlagen des Bereiches Industriekälte entweichen ständig größere Mengen an Kältemitteln. Nach Schätzungen aus der Industrie enthalten diese Anlagen in Deutschland etwa 57 000 Tonnen an voll- und teilhalogenierten FCKW (R 12, R 22, R 502). Bei einer jährlichen Leckagerate von Erfahrungsgemäß 20 Prozent werden pro Jahr daher mehr als 10 000 Tonnen dieser

Stoffe emittiert, die durch Nachfüllung ersetzt werden müssen. Die durchschnittliche Lebensdauer einer Kälteanlage beträgt 15 Jahre, sie ist bei Großanlagen teilweise beträchtlich höher.

Es ist daher notwendig, diese Anlagen regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Hierzu ist eine regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandhaltung durch qualifizierte Fachbetriebe rechtsverbindlich vorzusehen.

3. Darüber hinaus ist es erforderlich, Betreiber von Kälteanlagen mit FCKW-Füllung im Bereich Industriekälte zur Durchführung geeigneter technischer Maßnahmen zur Emissionsminderung zu verpflichten.
4. Nach § 10 Abs. 2 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung dürfen Kältemittel zum Zweck der Verwendung in Erzeugnissen, die vor Inkrafttreten des § 3 dieser Verordnung hergestellt worden sind, bis zur Außerbetriebnahme dieser Erzeugnisse hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden, es sei denn, daß Kältemittel mit geringerem Ozonabbaupotential nach dem Stand der Technik in diesen Erzeugnissen eingesetzt werden können. Derartige Kältemittel sind vom Umweltbundesamt bekanntzugeben.

Die an einer vorzeitigen Umstellung auf umweltverträglichere Kältemittel interessierten Anlagenbetreiber müssen derzeit die Ersatzstoffe selbst auswählen, da bisher vom Umweltbundesamt keine geeigneten Substitute benannt worden sind. Hierbei laufen sie Gefahr, sich für Ersatzstoffe zu entscheiden, die möglicherweise später nicht den Anforderungen des UBA entsprechen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Die regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gewerblichen Kälteanlagen, insbesondere derjenigen Anlagen, die § 10 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung unterfallen, ist rechtsverbindlich vorzuschreiben.
6. b) Durch Rechtsverordnung ist die Durchführung technischer Maßnahmen zur Emissionsminderung von Kältemitteln aus diesen Kälteanlagen zu regeln.

7. c) Das Umweltbundesamt ist aufzufordern, seine Arbeiten zur Identifikation geeigneter Ersatzkältemittel zu intensivieren und unverzüglich geeignete Ersatzstoffe gemäß § 10 Abs. 2 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung bekanntzugeben, die in diesen Anlagen bis zu deren Außerbetriebnahme eingesetzt werden sollen.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn bis Ende 1995 über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu informieren.

B

9. **Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.